

# RS Vwgh 1997/5/26 96/17/0459

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60 impl;

BAO §167 Abs2;

BAO §93 Abs3 lit a;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/17/0235 E 22. November 1999

## Rechtssatz

Werden in der Begründung eines Bescheides erhobene Beweise wortwörtlich aneinandergereiht, ohne diese einer Würdigung zu unterziehen, wurde zu widersprechenden Beweisergebnissen keine Stellung bezogen und wurde deren Beweiswert nicht dargelegt, so entspricht dies nicht den Erfordernissen einer Bescheidbegründung.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170459.X05

## Im RIS seit

30.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)